

SATZUNG
des Vereins der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal
und des Nationalparks Hainich e.V. (VDF)

in der Fassung vom 13.02.2016

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung und des Natur- und Umweltschutzes im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und im Nationalpark Hainich.
-
- (2) Der Vereinszweck besteht insbesondere darin, beide Schutzgebiete insbesondere bei
- der Erfüllung von Naturschutzaufgaben,
 - der Erforschung der Umweltbedingungen und deren Wirkungen auf den Menschen,
 - der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - der Durchführung von Veranstaltungen,
 - der Öffentlichkeitsarbeit
- zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Der Verein macht sich ferner zur Aufgabe, sowohl mit ihm ähnlichen Vereinen des In- und Auslandes, als auch mit Naturschutzverbänden und -organisationen zusammenzuarbeiten sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung in bezug auf Großschutzgebiete zu unterstützen. Er informiert seine Mitglieder und Dritte zu Fragen des Naturschutzes und der Umweltvorsorge.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich e. V. (VDF)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Langensalza/ Unstrut-Hainich-Kreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Vorschriften für den Gesamtverein

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslandes sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der darüber mit Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt, Ausschluss oder einjährigen Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Widerspruch gegen den Ausschluss zu, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
- (6) Der Verein erhebt jährlich zu leistende Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe bestimmt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufzustellende und abänderbare Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.01. des laufenden Jahres, bei Neueintritt oder, wenn sonst seine Festsetzung eines Vorstandsbeschlusses bedarf, einen Monat nach dem betreffenden Vorstandsbeschluss für das gesamte Jahr im voraus fällig.
- (7) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Sie werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht der Zahlung des Beitrages befreit.
- (8) Der Leiter der Verwaltung des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und der Leiter der Verwaltung des Nationalparks Hainich sind mit ihrer Bestellung und für deren Dauer geborene Mitglieder des Vereins. Für sie gelten ansonsten die Regelungen für Ehrenmitglieder entsprechend.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Als Fördermitglied kann vom Vorstand aufgenommen werden, wer sich verpflichtet, Jahresbeiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Das Fördermitglied nimmt seine Mitgliedsrechte nicht wahr.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind auf die Antragsfrist zur Satzungsänderung hinzuweisen.
- (2) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut gefasster Beschlüsse zu enthalten haben und von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung zu außerordentlichen Vorhaben,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 gewählten Mitgliedern (ordentliche Vorstandsmitglieder) sowie dem Leiter der Verwaltung des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und dem Leiter der Verwaltung des Nationalparks Hainich (außerordentliche Vorstandsmitglieder). Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes in dessen konstituierender Sitzung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt, sofern er nicht zuvor als solcher von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Schatzmeister aus den Reihen des Vorstandes wählen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium einberufen.
- (2) Der Vorstand beruft solche Persönlichkeiten für die Dauer von 3 Jahren als Mitglieder des Kuratoriums, die durch ihr Ansehen, ihre Sachkunde oder ihren Rat dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben beizustehen vermögen. Wiederberufung ist zulässig. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zur Besetzung des Kuratoriums zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, soll vom Vorstand der Rat des Kuratoriums eingeholt werden. Zu diesem Zweck und wann immer es sonst erforderlich erscheint, sollen gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium einberufen werden.
- (5) Das Kuratorium kann von sich aus Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins an den Vorstand richten, die von diesem zu beraten sind.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) An den Kuratoriumssitzungen nimmt jeweils ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied teil.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über ihre Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Jedes Mitglied kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die ordnungsgemäße Ladung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (3) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Text der beantragten Satzungsänderungen ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (4) Bei sonstigen Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bestimmungen dieser Satzung, die andere Mehrheiten festlegen, bleiben unberührt.
- (5) Der Vorsitzende wird in geheimer Einzelwahl, die weiteren Vorstandsmitglieder in geheimer, verbundener Einzelwahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, aus einmaligen Beiträgen, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.
- (2) Jeder, der an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins werden. Die Mitgliedschaft erwirbt ein Förderer nicht.
- (3) Sponsorenverträge und andere Verträge des Vereins, in denen dieser Verpflichtungen für Zuwendungen Dritter einget, darf der Verein nur eingehen, wenn
 - a) ausgeschlossen ist, dass die Erfüllung der Verpflichtungen
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet
 - oder sonst das Erreichen des Vereinszwecks in Gefahr bringt;
 - b) sichergestellt ist, dass die Zuwendung ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet wird und diese erleichtert;
 - c) die Mehrheit der ordentlichen Vorstandsmitglieder der Verpflichtung zustimmt und die Mitgliederversammlung nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Vertragsabschlusses gegenüber der Mitgliedschaft durch Beschluss widerspricht und
 - d) die Vereinbarung mit dem Dritten eine Bestimmung enthält, dass die Verpflichtungserklärung des Vereins erst nach Vorliegen der Voraussetzungen des Buchstaben c) Wirksamkeit erlangt.
- (4) Entstehen in der Folge von Verträgen nach § 12 Absatz 3 dem Verein Nachteile, haften die unter dem Namen des Vereins handelnden Personen persönlich, sofern sie die Bedingungen des § 12 Absatz 3 (c und d) nicht erfüllt haben.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält, sofern dies seine finanzielle Situation zulässt, eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer geleitet. Er wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Beim Vorliegen der notwendigen finanziellen Voraussetzungen ist der Vorstand berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu berufen, der auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (4) Die Jahresabrechnung wird von einer jährlichen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von zwei von der Mitgliederversammlung im Voraus zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Sollte dieser die Annahme des Vereinsvermögens ausschlagen, fällt das Vermögen dem Freistaat Thüringen zu.

III. Regionale Gliederungen

§ 15 Gründung von Regionalverbänden

- (1) Der Verein kann bei Bedarf nach Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder sonstige Regionalverbände als Untergliederungen ohne eigene Rechtsfähigkeit gründen.
- (2) Bis zu einer entsprechenden Satzungsänderung gilt auch für die Untergliederungen die Satzung des Vereins in der vorliegenden Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 13.02.2016 in Kraft.

Christina Tasch
Vorsitzende

Anhang zur Satzung: vom 13.02.2016

BEITRAGSORDNUNG

des Vereins der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich e.V. (VDF)

in der Fassung vom 13.02.2016

§ 1 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt auf jährlich mindestens

- (1) 26,00 € für sonstige natürliche Personen,
- (2) 41,00 € für Ehepaare und Familien, einschließlich aller minderjährigen Kinder,
- (3) 13,00 € für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner auf schriftlichen Antrag,
- (4) für Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,

unter 1.000 Einwohner	30,00 €
1.001 bis 5.000 Einwohner	50,00 €
5.001 bis 10.000 Einwohner	75,00 €
über 10.000 Einwohner	100,00 €
- (5) für Landkreise 150,00 €
- (6) 50,00 € für privatrechtliche Vereinigungen, die gemäß ihrem Vereinszwecke im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes oder des Tourismus arbeiten;
- (7) 50,00 € für sonstige juristische Personen und Personenverbände.
- (8) Soweit mehrere der vorgenannten Beitragstatbestände erfüllt sind, kommt der für das Mitglied jeweils günstigere in Anwendung.

§ 2 Beitragsreduzierungen und -befreiungen

- (1) Über die in § 5 Abs. 7 und 8 der Vereinssatzung geregelten Beitragsbefreiungen für Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder hinaus kann Mitgliedern unter Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 Beitragsreduzierung oder -befreiung gewährt werden.
- (2) Kinder von Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben bis zum Erreichen dieser Altersgrenze beitragsfrei.
- (3) Bei Vereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 dieser Beitragsordnung kann der Beitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis auf Widerruf bis auf den Mindestbeitrag für „sonstige natürliche Personen“ gesenkt werden.
- (4) Sobald der Verein selbst Mitglied einer ihm angehörenden anderen privatrechtlichen juristischen Person oder Personenvereinigung wird, kann diese andere Vereinigung durch Vorstandsbeschluss für den Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereins bei ihr vollständig oder teilweise von der Leistung des Mitgliedsbeitrags befreit werden, wenn sie durch schriftliche Erklärung die Gegenseitigkeit mindestens eines entsprechenden Beitragserlasses verbürgt hat.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.01. des laufenden Jahres, bei Neueintritt oder, wenn sonst seine Festsetzung eines Vorstandsbeschlusses bedarf, einen Monat nach dem betreffenden Vorstandsbeschluss für das gesamte Jahr fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 13.02.2016 in Kraft.